

16.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5203 vom 19. März 2021

der Abgeordneten Dr. Nadja Büteführ, Ernst-Wilhelm Rahe und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/13146

Wieviel Höxter steckt in Nordrhein-Westfalen? Können Förderprogramme offensichtliche Missstände in der Jugendhilfe kompensieren?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat auf die öffentliche Berichterstattung zur mangelnden Qualifikation in manchen Jugendämtern zu sexuellem Missbrauch reagiert und das Förderprogramm „Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW“ aufgelegt.

Missstände gab es nach entsprechenden Medienberichterstattungen offensichtlich auch im Bereich des Jugendamtes Höxter. Aufgrund von Medienberichten hat die Staatsanwaltschaft Paderborn Ermittlungen wegen des Anfangsverdachts auf Urkundenunterdrückung eingeleitet.¹ Der WDR berichtet am 18.02.2021 folgendermaßen: „Die Jugendamts-Mitarbeiterin bezeichnet sich als sehr erfahren - obwohl sie zum damaligen Zeitpunkt erst 26 Jahre alt war. Sie hat allerdings keine bestimmte Qualifikation und auch keine Zusatzausbildung für den Bereich sexualisierte Gewalt oder Gespräche mit Kindern, die möglicherweise Opfer wurden.“²

Nachdem diese Umstände öffentlich wurden, kommt am 22. Februar 2021 ein Bescheid des Familienministeriums, mit dem der „Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW“ gefördert werden soll. Nun sollen die landesgeförderten Vollzeitstellen für die spezialisierte Fachberatung von 40 auf 95 angehoben werden. Es drängt sich die Frage auf, welche Analyse dem Förderbescheid vorausgegangen ist. Offenbart der Blick auf Höxter erhebliche Mängel beim Schutz der Kinder gegen sexuellen Missbrauch in Nordrhein-Westfalen? Ist zu befürchten, dass unter den 186 Jugendämtern weitere Strukturdefizite wie in Höxter bestanden und nach den schweren Missbrauchsfällen an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen weiter bestehen?

Es besteht die Sorge, dass es neben Höxter in NRW weitere Jugendämter gibt, die bis heute bei dem wichtigen Gegenstand Kinderschutz keine abgestimmten und transparenten Verfahren entlang der Empfehlungen der Landesjugendämter entwickelt und zentrale

¹ https://www.lz.de/owl/22969222_Akten-veraendert-Ermittlungen-gegen-Mitarbeiterin-des-Jugendamtes-Hoexter.html

² <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/luegde-untersuchungsausschuss-rolle-jugendamt-hoexter-100.html>

Aufgaben an freie, gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger delegiert haben. Und demzufolge eine regelmäßige Qualifizierung und Weiterbildung des Personals in den Jugendämtern nicht vorgehalten wird.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 5203 mit Schreiben vom 16. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit Bekanntwerden der schweren Vorfälle in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster ist die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt ein zentraler Schwerpunkt der Landesregierung. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat schon 2019, unmittelbar nach Bekanntwerden der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Lügde, in einem gemeinsamen Arbeitsprozess mit Fachleuten ein Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erarbeitet. Bereits in diesem Impulspapier wird der quantitative und qualitative Ausbau der spezialisierten Fachberatung als eine zentrale Maßnahme benannt (Nr. 2.3 des Impulspapiers).

Aufbauend auf dem Impulspapier hat das Landeskabinett im Dezember 2020 ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt beschlossen, in dem der Ausbau der spezialisierten Beratung ebenfalls verankert ist.

Zudem wurde im Rahmen einer in 2019 und 2020 durchgeführten umfassenden Evaluation der bestehenden familienpolitischen Leistungen des Landes in einer Sonderauswertung untersucht, wie die Familienberatung in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“ aufgestellt ist. Themenspezifische Fragen wurden in eine umfangreiche Befragung bei sämtlichen landesgeförderten Familienberatungsstellen integriert. Zusätzlich wurden Daten aus dem jährlichen Berichtswesen analysiert.

Im Rahmen der Sonderauswertung wurden empirische Erkenntnisse zu den Strukturen und Rahmenbedingungen von spezialisierte Fachberatung zum Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“ generiert und analysiert. Es ist ein Ergebnis der von PROGROS angefertigten Sonderauswertung, dass – bezogen auf alle landesgeförderten Familienberatungsstellen – durch die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen eine „solide Grundversorgung“ zur Verfügung steht. Über diese hinaus bedarf es eines quantitativen und qualitativen Ausbaus spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt, die mit einer konkreten Ausgestaltung von Mindestanforderungen, Fachempfehlungen oder Qualitätsstandards einhergeht.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden deshalb jährlich zusätzlich rund 3,6 Mio. EUR für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln soll ab dem Jahr 2021 zunächst die Anzahl der landesgeförderten Vollzeitstellen für die spezialisierte Fachberatung von 40 auf 95 angehoben werden.

Das Familienministerium hat in Umsetzung des Vorhabens unter Einbindung von Expertinnen und Experten mit dem Förderaufruf vom 22.02.2021 Fördergrundsätze zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und zunächst zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren aufgerufen. Anlass der Veröffentlichung des Förderaufrufs

am 22.02.2021 war nicht, wie im Vorwort zur Kleinen Anfrage konstruiert, eine WDR-Berichterstattung am 18.02.2021, sondern die für eine Veröffentlichung zu dem Zeitpunkt vorliegenden fachlich abgestimmten Fördergrundsätze. Der Förderaufruf richtet sich an freie und öffentliche Träger von Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften.

1. *Wie viele Fachkräfte der Jugendämter bzw. freier, gemeinnütziger oder privat-gewerblicher Träger in Nordrhein-Westfalen verfügen über spezifische Kompetenzen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen? (Bitte einzeln für alle Jugendämter bzw. Trägergruppen die Vollzeitäquivalente der Stellen auflisten.)*

Die Anzahl der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe mit spezifischen Kompetenzen wird im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Die im Rahmen der in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Evaluation der familienpolitischen Leistungen des Landes wurden in einer Sonderauswertung der landesgeförderten Familienberatung in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“ folgende Anzahl an Fachkräften mit spezifischen Kompetenzen im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermittelt: Von den 212 an der Befragung teilnehmenden Einrichtungen (von 264) gaben rund 78 Prozent an, dass sie über mindestens eine Beratungskraft verfügen, die auf die Beratung bei sexualisierter Gewalt spezialisiert ist.

2. *Sieht sich die Landesregierung in der Verantwortung, für eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf sexuellen Missbrauch Sorge zu tragen?*

Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in kommunaler Selbstverwaltung. Zur Frage der spezifischen Kompetenzen der Mitarbeitenden in den Jugendämtern liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass das nach § 72 SGB VIII geltende allgemeine wie auch besondere Fachkräftegebot für Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen Jugendämtern Nordrhein-Westfalens Berücksichtigung findet. Zudem hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 Absatz 3 SGB VIII die Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeitenden des Jugendamtes sicherzustellen.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. So fördert es seit letztem Jahr im Bereich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt bei den beiden Landesjugendämtern zunächst bis Mitte 2024 vier Stellen für Fachberatung. Deren Beratungsangebote richten sich direkt an Jugendämter vor Ort.

3. *Wo befinden sich aktuell die Dienststellen für die bislang 40 landesgeförderten Vollzeitstellen für die spezialisierte Fachberatung zum Themenkomplex „sexualisierte Gewalt“?*

Die Träger und Einrichtungen der bislang landesgeförderten 40 Vollzeitstellen für die spezialisierte Beratung im Themenkomplex „Sexualisierte Gewalt“ werden im Wesentlichen in der als Anlage 1 zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1420 vom 4. September 2018 der Abgeordneten Christina Kampmann, Regina Kopp-Herr, Anja Butschkau und Dr. Dennis Maelzer, SPD; Drucksache 17/3588 „Beratungsangebote für sexualisierte Gewalt in NRW“, abgebildet.

Die Beratung von Familien, Kindern und Jugendlichen ist eine Leistung im Kontext des SGB VIII. Die Schaffung entsprechender Beratungsstrukturen liegt damit grundsätzlich in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser ist in der Pflicht, entsprechende Hilfs- und Beratungsangebote vorzuhalten bzw. aufzubauen. Über eigene Angebote der Jugendämter und die Förderung von freien Trägern im Bereich der Familien- und Erziehungsberatung kommen die Kommunen dieser Aufgabe nach, so dass neben den o.g. landesgeförderten Stellen weitere spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen bestehen.

Im Rahmen des neuen Förderprogramms zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen wird ausschließlich zusätzliches Personal in bereits bestehenden oder neu einzurichtenden Beratungsstellen gefördert. Mit dem Förderprogramm will das Land die Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stärken und gewährt einen freiwilligen Zuschuss zu den Personalkosten i.H.v. 80 Prozent, um den landesweiten flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratungsstruktur voranzutreiben. Das Land verbindet mit der Förderung der Personalkosten den Anspruch, dass die geförderten spezialisierten Beratungsangebote auch Bedarfe über kommunale Grenzen hinaus abdecken.

4. *Sieht die Landeregierung das Auflegen eines solchen Förderprogrammes als eine adäquate Reaktion auf Vorfälle, wie sie sich im Jugendamt Höxter zugetragen haben?*

Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich festgeschriebenen kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen unterstehen dabei lediglich der allgemeinen Kommunalaufsicht gemäß § 119 Absatz 1 GO NRW, die durch die Bezirksregierungen als obere bzw. das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt wird (§ 120 GO NRW). Eine Fachaufsicht nach § 119 Absatz 2 GO NRW besteht im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen nicht. Eine präventive und von fachlichen Kriterien geleitete Kontrolle des Handelns des Jugendamts findet nicht statt.

Zum Charakter des Förderprogramms wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. *Hält die Landesregierung die Interventionsmöglichkeiten bei Missständen in der Qualifizierung und Weiterbildung bei Fachkräften der Jugendämter durch die Landesjugendbehörden für ausreichend?*

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII sind die Landesjugendämter als überörtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe sachlich zuständig.

Die kommunal verfassten Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen gestalten ihre Fortbildungsangebote in eigener Verantwortung. Fachliche und inhaltliche Schwerpunkte des Angebots können im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendministerium abgesprochen werden. Da die Landesjugendämter diese gesetzliche Aufgabe in ausschließlich eigener Verantwortung wahrnehmen und es sich nicht um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, sind Interventionsmöglichkeiten der Landesregierung in Bezug auf die Inhalte und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen nicht gegeben.